

E: 02.10.2014



Verwaltungsgerichtsbarkeit  
Niedersachsen



Verwaltungsgericht Oldenburg

Postanschrift:  
Verwaltungsgericht Oldenburg, Postfach 2467, 26014 Oldenburg

Herrn Landrat  
Sven Ambrosy  
Landkreis Friesland  
Lindenallee 1  
26441 Jever

1 Uo  
Der Präsident  
LRB / Fr. Gerdes mit der Bitte  
um weitere Vorkauf.  
*[Signature]*

Ihr Zeichen:

Geschäfts-Nr.:

Durchwahl:

Datum:

311/2 E I

(0441) 220-6101

29. September 2014

**Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem  
Verwaltungsgericht Oldenburg/  
Wahl der Mitglieder der Versammlung der Wahlbevollmächtigten**

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg endet mit Ablauf des 30. Juni 2015. Im Hinblick darauf habe ich mit der Vorbereitung der fälligen Neuwahlen begonnen.

Das Wahlverfahren ist leider etwas kompliziert.

Zunächst sind nach § 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO, Nds. GVBl. 1993, 175) die **Mitglieder der Versammlung der Wahlbevollmächtigten** zu wählen. Hierzu ist in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nds. AG VwGO bestimmt, dass die Vertretungskörperschaften der Landkreise und kreisfreien Städte des Verwaltungsgerichtsbezirks je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der Versammlung wählen. Diese Versammlung wählt nach § 5 Abs. 2 Nds. AG VwGO aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. Die oder der Vorsitzende beruft die Versammlung ein, in der die Vertrauensleute und die stellvertretenden Vertrauensleute gewählt werden, die zusammen mit einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts den Wahlausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bilden.

**Nach § 26 Abs. 2 S. 3 der VwGO müssen die Vertrauensleute die Voraussetzung zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen.** Diese Voraussetzungen sind in den §§ 20 – 22

|   |  |   |   |
|---|--|---|---|
| <b>Dienstgebäude</b><br>Schloßplatz 10<br>26122 Oldenburg | <b>Telefon</b><br>0441 220-6000<br><b>Telefax</b><br>0441 220-6001 | <b>Sprechzeiten</b><br>Montag-Donnerstag<br>9-12 und 14-15.30 Uhr<br>Freitag und vor Feiertagen<br>9-12 Uhr | <b>Bankverbindung</b><br>Konto Nr. 106024979, Nord/LB Hannover 25050000<br>IBAN: DE59 2505 0000 0106 0249 79, SWIFT/BIC: NOLADE2H<br>EGVP: govello-1271257619709-000214590<br>Internet: www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de |
|---|--|---|---|

der VwGO aufgeführt. Somit muss die Vertrauensperson ein/e deutscher Staatsbürger/in sein, der bzw. die das 25. Lebensjahr vollendet und den Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben soll. Zu berücksichtigen ist weiter, dass nach § 21 VwGO vom Amt des ehrenamtlichen Richters verschiedene Personengruppen ausgeschlossen sind. Von besonderer Bedeutung ist weiter § 22 VwGO, wonach Mitglieder der Parlamente und Regierungen, Richter, Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen sowie Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, und Berufssoldaten sowie Soldaten auf Zeit nicht berufen werden können.

Für einen geordneten Ablauf der Wahl ist es erforderlich, dass Ihre Vertretungskörperschaft **die Wahl des Mitglieds und des stellvertretenden Mitglieds der Versammlung der Wahlbevollmächtigten möglichst noch in diesem Jahr, spätestens aber in den ersten Monaten des nächsten Jahres vornimmt**. Ich bitte Sie, die Namen und Anschriften der gewählten Personen der Stadt Oldenburg als der kommunalen Gebietskörperschaft, in der das Verwaltungsgericht Oldenburg seinen Sitz hat, mitzuteilen. Ich werde die Wahlbevollmächtigte oder den Wahlbevollmächtigten der Stadt Oldenburg bitten, gemäß § 5 Abs. 2 des Nds. AGVwGO die Versammlung der Wahlbevollmächtigten einzuberufen. Die Namen und Anschriften der von der Versammlung der Wahlbevollmächtigten gewählten sieben Vertrauensleute und deren sieben Vertreter wird mir der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses alsbald nach der Wahl mitteilen.

Das **weitere Verfahren** gestaltet sich dann wie folgt:

Der Wahlausschuss bestimmt nach § 28 Satz 2 VwGO für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richter aufzunehmen ist. Diese werde ich Ihnen mitteilen und Sie dann bitten, **im ersten Halbjahr des nächsten Jahres eine Vorschlagsliste, die nach § 28 Satz 4 VwGO mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen werden muss, aufzustellen und mir zu übersenden**.

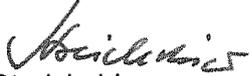
Aus diesen Vorschlagslisten wird dann der Wahlausschuss gemäß § 29 VwGO die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wählen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Ablaufs der Wahl der ehrenamtlichen Richter übersende ich Ihnen zu Ihrer Information den sinngemäß weiter anzuwendenden Runderlass des Niedersächsischen Justizministeriums und des Innenministeriums vom 25. Juli 1996 sowie ein Ablaufschema, das den Wahlvorgang darstellt.

Lediglich ergänzend darf ich darauf hinweisen, dass Vorschläge der Verwaltungsgerichte, den Ablauf der Wahl der ehrenamtlichen Richter der Verwaltungsgerichte zu vereinfachen oder zumindest die Wahlperiode der ehrenamtlichen Richter, die nach § 25 VwGO 5 Jahre beträgt, und die der Vertrauensleute, die nach § 5 Abs. 4 S. 1 Nds. AG VwGO 4 Jahre beträgt, zu vereinheitlichen, vom Gesetzgeber in der Vergangenheit leider nicht aufgegriffen worden sind.

Für Ihre Mühe bei der Umsetzung des Wahlvorgangs bedanke ich mich bereits jetzt.

Mit freundlichem Gruß

  
Streichsbier

## H. Justizministerium

### Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten

Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 25. 7. 1996 — 1220 E 5 b-101.7 —

— VORIS 30300 01 00 00 002 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 26. 10. 1992 (Nds. MBl. S. 1435)

— VORIS 30300 01 00 00 001 —

#### I.

Das Amt der derzeitigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten endet nach vierjähriger Amtszeit (§ 25 der Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO —), und zwar

- bei den Verwaltungsgerichten Braunschweig und Hannover mit Ablauf des 31. 3. 1997,
- bei den Verwaltungsgerichten Göttingen und Oldenburg mit Ablauf des 30. 6. 1997,
- bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg mit Ablauf des 19. 7. 1997,
- bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück mit Ablauf des 5. 8. 1997 und
- bei dem Verwaltungsgericht Stade mit Ablauf des 13. 6. 1997.

Um die rechtzeitige Neuwahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter sicherzustellen, ist folgendes zu veranlassen und zu beachten:

1. Die Amtszeit der derzeitigen Vertrauensleute des bei jedem Verwaltungsgericht bestehenden Ausschusses zur Wahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter (§ 26 Abs. 1 VwGO) läuft gemäß § 5 Abs. 4 des Niedersächsischen Verwaltungsgerichtsgesetzes bei dem Verwaltungsgericht

- Braunschweig mit Ablauf des 11. 1. 1997,
- Göttingen mit Ablauf des 28. 4. 1997,
- Hannover mit Ablauf des 1. 3. 1997,
- Lüneburg mit Ablauf des 3. 5. 1997,
- Oldenburg (Oldenburg) mit Ablauf des 5. 5. 1997,
- Osnabrück mit Ablauf des 24. 3. 1997,
- Stade mit Ablauf des 19. 4. 1997

ab.

Bei der Neuwahl der Vertrauensleute ist wie folgt zu verfahren:

1.1 Die Vertretungskörperschaften der Landkreise und kreisfreien Städte wählen bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für die Versammlungen der Wahlbevollmächtigten. Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich der kommunalen Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) mit, in der das Verwaltungsgericht seinen Sitz hat. Diese unterrichtet ihre Wahlbevollmächtigte oder ihren Wahlbevollmächtigten.

1.2 Die Wahlbevollmächtigten der kommunalen Gebietskörperschaften, in denen die Verwaltungsgerichte ihren Sitz haben, berufen erstmals die Versammlung der Wahlbevollmächtigten als bald nach deren Wahl ein.

Demgemäß beruft

- die oder der Wahlbevollmächtigte der Stadt Braunschweig:  
die Wahlbevollmächtigten der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie der kreisfreien Städte Salzgitter und Wolfsburg,
- die oder der Wahlbevollmächtigte des Landkreises Göttingen:  
die Wahlbevollmächtigten der Landkreise Northeim und Osterode am Harz,

- die oder der Wahlbevollmächtigte der Landeshauptstadt Hannover:

die Wahlbevollmächtigten der Landkreise des Regierungsbezirks Hannover,

- die oder der Wahlbevollmächtigte des Landkreises Lüneburg:

die Wahlbevollmächtigten der Landkreise Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Soltau-Fallingb. und Uelzen,

- die oder der Wahlbevollmächtigte der Stadt Oldenburg (Oldenburg):

die Wahlbevollmächtigten der Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie der kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden und Wilhelmshaven,

- die oder der Wahlbevollmächtigte der Stadt Osnabrück:

die Wahlbevollmächtigten der Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück,

- die oder der Wahlbevollmächtigte des Landkreises Stade:  
die Wahlbevollmächtigten der Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Verden

ein.

1.3 Die Versammlung der Wahlbevollmächtigten wählt für den bei dem Verwaltungsgericht zu bestellenden Ausschuss aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks sieben Vertrauensleute und sieben stellvertretende Vertrauensleute. Diese müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter erfüllen (§§ 20 bis 22 und 26 Abs. 2 VwGO). Das vorsitzende Mitglied der Versammlung der Wahlbevollmächtigten teilt die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts mit.

2. Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts wird die für das Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bestimmen (§ 27 VwGO) sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten die Zahl der Personen mitteilen, die nach Bestimmung durch die noch amtierenden Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (vgl. Nr. 1), die rechtzeitig vor dem in Nr. 1 angegebenen Ende ihrer Wahlperiode einzuberufen sind, sonst nach Bestimmung durch die neu gewählten Ausschüsse in die Vorschlagslisten aufzunehmen sind. Sodann stellen die Landkreise und kreisfreien Städte die Vorschlagslisten für die Verwaltungsgerichte auf und übersenden sie bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts (§ 28 VwGO).

#### II.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die genannten Termine eingehalten werden, damit die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter reibungslos und rechtzeitig durchgeführt werden kann. Es ist besonders darauf zu achten, daß die zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern vorgeschlagenen Personen die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 20 bis 22 und 28 VwGO) erfüllen.

#### III.

Der Bezugserlaß wird aufgehoben.

An die  
Landkreise und kreisfreien Städte  
Nachrichtlich:  
An  
die Bezirksregierungen  
das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht  
die Verwaltungsgerichte

## Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur VwGO (Auszug)

### § 4 a

(1) Das Ministerium für Inneres und Sport bestimmt den Verwaltungsbeamten, der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter angehört.

(2) Das Justizministerium bestimmt den Verwaltungsbeamten, der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Oberverwaltungsgericht dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter angehört.

### § 5

(1) Die Vertrauensleute und die stellvertretenden Vertrauensleute für den bei jedem Verwaltungsgericht zu bestellenden Ausschuss werden durch eine Versammlung von Wahlbevollmächtigten gewählt. Die Vertretungskörperschaften der Landkreise und kreisfreien Städte der Verwaltungsgerichtsbezirke wählen je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der Versammlung der Wahlbevollmächtigten. Die Zuständigkeit der Vertretungskörperschaften der großen selbständigen Städte, der selbständigen Gemeinden, der Stadt Göttingen und der Landeshauptstadt Hannover wird ausgeschlossen.

(2) Die Versammlung der Wahlbevollmächtigten wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. Die oder der Vorsitzende beruft die Versammlung ein. Zu ihrer ersten Sitzung wird die Versammlung von demjenigen Mitglied der Versammlung einberufen, das die Gebietskörperschaft vertritt, in der das Verwaltungsgericht seinen Sitz hat.

(3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Vertrauensleute und die stellvertretenden Vertrauensleute werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Ersatzwahl gilt nur für den Rest der Wahlperiode der bereits gewählten Vertrauensleute.

## Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -

### 3. Abschnitt Ehrenamtliche Richter

#### § 19

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.

#### § 20

Der ehrenamtliche Richter muß Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

#### § 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters (*bzw. einer Vertrauensperson/stellv. Vertrauensperson*) sind **ausgeschlossen**

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
  2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
  3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.
- (2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

#### § 22

Zu ehrenamtlichen Richtern (*bzw. zu Vertrauenspersonen/stellv. Vertrauenspersonen*) können **nicht** berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

## Wahl der Ehrenamtlichen Richter (§§ 19 - 29 VwGO, §§ 4a, 5 Nds. AG VwGO)

